

245 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**1. 12. 1970****Gesetzesantrag des Bundesrates****vom 19. November 1970****betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, abgeändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXX, mit dem das Arbeitszeitgesetz, BGBl.
Nr. 461/1969, abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit, BGBl. Nr. 461/1969, wird abgeändert wie folgt:

1. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sofern durch Kollektivvertrag keine günstigere Regelung vorgesehen ist, gebührt für Überstunden ein Zuschlag von 50 v. H.“

2. § 10 Abs. 2 entfällt; Abs. 3 wird Abs. 2.

3. § 10 Abs. 2 (neu) 1. Satz hat zu lauten:

„Der Berechnung des Zuschlages nach Abs. 1 ist der auf die einzelne Arbeitsstunde entfallende Normallohn zugrunde zu legen.“

4. Im § 29 Abs. 2 ist die Zitierung „§ 10 Abs. 1 und 3“ durch die Zitierung „§ 10 Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.